

Satzung



des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Rinderzuchtverband Oberpfalz, Züchtervereinigung und Erzeugergemeinschaft für Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast in der Oberpfalz w. V.“ oder in Kurzform „Rinderzuchtverband Oberpfalz w. V.“.
2. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
3. Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Rinderzucht sowie die Vermarktung von Zuchtrindern und Kälbern zur Weitermast.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Schwandorf.
5. Der Verband besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB aufgrund der Verleihung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.02.1992 zum 01.03.1992 (AZ.: R 2-7463.1-900).

Der Verband wurde darüber hinaus mit Bescheid vom 17.02.1992 (AZ.: R 2-7463.1-900) für die Erzeugnisse Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt.

§ 2 Rechtsverhältnisse

1. Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er hat bei der Durchführung seiner Maßnahmen die einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene zu beachten.
2. Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Rinderzüchter e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen e. V. und unterliegt in grundlegenden züchterischen Fragen den Beschlüssen dieser Dachorganisationen.
3. Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern und rinderhaltenden Betrieben zur Förderung der Rinderzucht und –haltung. Er führt ein Zuchtprogramm durch. Er ist ein Berufsverband und versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht, Haltung und Vermarktung von Rindern.

Diese Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass die züchterische Ausrichtung zur Erreichung des Zuchtzieles durch geeignete Zuchtmaßnahmen betrieben und damit die Rinderzucht in der Oberpfalz gefördert wird.

2. Daneben verfolgt der Verband für seine Mitglieder den Zweck, die Erzeugung und den Absatz für die Erzeugnisse Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks führt der Verband für seine Mitglieder vor allem folgende Maßnahmen durch:

- a) Führung des Zuchtbuches gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der vom Verband zu erlassenden ergänzenden Regelungen (Zuchtbuchordnung). Die Zuchtbuchordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil der Satzung
- b) Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch
- c) Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweisen) nach Maßgabe der tierzuchtrechtlichen Vorschriften
- d) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, künstlichen Besamung, des Embryotransfers, der Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- e) Regelung des Prüfeinsatzes
- f) Planung und Lenkung der praktischen Zuchtarbeit
- g) Sicherung der Identität der Nachzucht
- h) Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere
- i) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- j) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellen von Informationen
- k) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- l) züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
- m) enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen einschlägigen Organisationen
- n) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- o) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Zuchtrindern und Kälbern zur Weitermast aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- p) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- q) Durchführung und Beschickung von Tierschauen

- r) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- s) Förderung der Jungzüchter
- t) Mitwirkung bei der Durchführung der künstlichen Besamung.

§ 4 Zuchtziel

Das dem Zuchtprogramm zugrundeliegende Zuchtziel ist auf die Erzeugung von Rindern ausgerichtet, die sich durch Vitalität und Wirtschaftlichkeit auszeichnen und nachhaltig qualitativ hochwertige Leistungen erzielen.

Die Festlegung des Zuchtzieles obliegt nach Maßgabe des § 2, Nr. 2, dem Beirat, wobei dem jeweiligen Nutzungszweck der betreffenden Rasse und den Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen ist. Das Zuchtziel ist im Einzelnen aus der Zuchtbuchordnung ersichtlich. Änderungen des Zuchtziels, des Zuchtprogramms, der Satzung oder Zuchtbuchordnung, einschließlich der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die in ihren Beständen die geforderten Leistungsprüfungen durchführen lassen, ihre Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und die bereit sind, einwandfreie züchterische Arbeit zu leisten und sich am Zuchtprogramm beteiligen
- b) Inhaber rinderhaltender Betriebe, die keine Milchkühe halten, aber Zuchttiere aufziehen, in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und einwandfreie züchterische Arbeit leisten

jeder Züchter unter a) oder b) im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, hat gemäß der tierzuchtrechtlichen Vorschriften ein Recht auf Mitgliedschaft

3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe die Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Kälbern zur Weitermast benützen
- b) Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ordentliches Mitglied in einer anderen anerkannten Züchtervereinigung sind und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Zuchttieren benützen.

4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Rinderzucht und -haltung und die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Beirat ernannt.
6. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 c) und d) und des Absatzes 5 der Beirat, in den Fällen des Absatzes 2 a) und b) sowie der Absätze 3 und 4 der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Beirat eingelegt werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß Absatz 2 a) und b) ist nach den einschlägigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
7. Die Aufnahme, die Ablehnung der Aufnahme und die Einspruchsentscheidung sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
8. Mitglieder nach § 5, Abs. 4 und 5 dieser Satzung haben in den Organen kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - d) bei Übernahme eines Mitgliedsbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit dieser in den Verbandseintritt einwilligt
 - e) Ausschluss.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig. Abweichend davon können Ehrenmitglieder und Fördermitglieder ohne Einhaltung einer Frist schriftlich ihren Austritt erklären.
4. Ordentliche Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit sind z. B. dann nicht mehr gegeben, wenn grobe Verstöße gegen die Zuchtbuchordnung, insbesondere wiederholt, begangen werden.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung vor.

Über den Ausschluss beschließt der Beirat. Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 21 der Satzung hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Beirates schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Dem ehemaligen ordentlichen Mitglied ist aufgrund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrags die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit wieder gegeben sind. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wieder in den Verband aufgenommen werden.

5. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Verbandssatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten
 - c) die gesamten, zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, welche Gegenstände der Tätigkeit des Verbandes sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen
 - d) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Zuchtverbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
 - e) dem Verband, soweit für dessen Aufgaben erforderlich, Daten zur Verfügung zu stellen

- f) die Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln, die ein marktgerechtes Angebot sicherstellen, einzuhalten und diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden
 - g) dem Verband sowie allen zuständigen Behörden und Stellen die zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
 - h) nur Mitglied bei einer einzigen Erzeugerorganisation für die Erzeugnisse Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast zu sein.
3. Die Verpflichtung nach Nr. 2, Buchstabe c) gilt nicht, soweit eine Beschlussfassung nach § 14, Abs.1, Buchstabe e) vorliegt.

§ 8 Beitragsordnung

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Beirat in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden. Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren (z. B. Ausfälle durch Tierseuchen) gebildet werden.

§ 9 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.
2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall vom Beirat ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung auf die Tätigkeit des Verbandes.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Beirat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Nach ihrer Wahl rücken ihre für den Beirat gewählten Stellvertreter als Beiratsmitglieder nach.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates sowie der Mitgliederversammlung
- b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Beirates und der Mitgliederversammlung
- c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
- d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
- e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
- f) die Verwaltung des Verbandseigentums
- g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
- h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Vereinsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 25.000,-- Euro der Genehmigung des Beirates bedürfen
- i) die Vorlage der Unterlagen bei der Verleihungsbehörde.

§ 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.
2. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten sowie die Beiratssitzungen vorzubereiten. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals sowie die Festsetzung ihrer Löhne und Gehälter
 - b) der Erlass einer Verwaltungs- und Geschäftsordnung (s. § 18)
 - c) die Beschlussfassung über die vom Beirat vorberatenden Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln
 - d) die Überwachung der Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln sowie die Durchführung der Anordnungen und Beschlüsse der Verbandsorgane.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 18 Vertretern (ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 2 a) und 2 b)) aus dem gesamten Verbandsgebiet.

Der Zuchtleiter gehört dem Beirat an und ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.

Der Geschäftsführer gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

2. Die Beiratsmitglieder werden aus den Wahlbezirken (Kreisrinder- bzw. Bezirkszuchtgenossenschaften) anteilmäßig, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitgliederzahlen, gewählt.
3. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in den Jahresversammlungen der Kreisrinder- bzw. Bezirkszuchtgenossenschaften auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in dem betreffenden Wahlbezirk haben.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes tritt dessen Stellvertreter in den Beirat ein.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.

Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.

5. Dem Beirat obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Berufung von Fachausschüssen
- c) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
- d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Prüfung des Jahresabschlusses sowie Erteilung der Entlastung
- f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- g) Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- h) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 25.000,-- Euro
- i) Genehmigung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung (s. § 18)
- j) Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung
- k) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen

- l) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5, Abs. 2 c) und d)
 - n) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - o) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - p) Festsetzung von Ordnungsstrafen
 - q) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
 - r) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission
 - s) Erarbeitung von Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.
6. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Beirat ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hinsichtlich der Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen verbleibt es bei der in § 13, Nr. 5 j), getroffenen Regelung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- e) Beschlussfassung über die ganze oder teilweise Befreiung von der Andienungspflicht nach § 10, Abs. 3 Marktstrukturverordnung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes oder der Gründe, verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; hinsichtlich von Beschlüssen über Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu (§ 13, Nr. 5 j) gilt § 13, Nr. 6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

4. Beschlüsse über die ganze oder teilweise Befreiung von der Andienungspflicht der Mitglieder nach § 14, Abs. 1, Buchstabe e) der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Der Zuchtleiter

1. Der staatliche Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Beirat bestellt.
2. Der Zuchtleiter hat insbesondere das vom Beirat in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht festzulegende Zuchtziel und die zu seiner Verwirklichung von den Verbandsorganen zu beschließenden Maßnahmen zu planen und die gefassten Beschlüsse durchzuführen sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen. Seine Aufgabengebiete sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung, in den Tierzuchtrichtlinien und in der persönlichen Stellenbeschreibung festgelegt.
3. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.
4. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft und dem Beirat an. In züchterischen Fragen ist er stimmberechtigt (siehe § 12, Nr. 1 und § 13, Nr. 1).

§ 16 Niederschrift

Über jede Beiratssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit in züchterischen Fragen“ unterzeichnet auch der Zuchtleiter.

In Beiratssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse über züchterische Angelegenheiten sind der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Aufwandsentschädigungen / Reisekostenvergütungen

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen dem Beirat.
3. Die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder obliegt dem Beirat.

§ 18 Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte des Verbandes wird durch die Vorstandschaft eine eigene Verwaltungs- und Geschäftsordnung erlassen, welche der Genehmigung des Beirates bedarf.

§ 19 Geschäftsjahr / Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.
3. Der Verein lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.
4. Soweit der Verein die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt er den Jahresabschluss zudem entsprechend §§ 316 ff. durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, nach vorheriger Beratung im Beirat, aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen darf nur zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung im Verbandsgebiet verwendet werden.

§ 21 Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Verbandes
 - b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; letztere müssen ausübende Herdbuchzüchter des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer.

Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Fall a) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Fall b) vom Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e. V. ernannt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 22 Mitteilungsblatt

Der Verband unterhält eine eigene Homepage bzw. gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. An dessen Stelle kann das „Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt“ treten.

Namen und Anschriften der jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes sind in dem vom Rinderzuchtverband für Veröffentlichungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der aktuellen Vorstandschaft ist der Verleihungsbehörde nachzuweisen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.2010 in Schwandorf beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kraft. Anpassungen der Satzung erfolgten in den Mitgliederversammlungen am 04.03.2011, am 08.03.2013, am 14.03.2014 und am 13.03.2015.